



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.09.2010
Seite: 757

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungs- maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz - II-6-2513.21 - v. 6.9.2010

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-,
und Verbraucherschutz - II-6-2513.21 -
v. 6.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 16.2.2007 ([MBI. NRW. S. 138](#)) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 1.2 werden nach dem 4. Spiegelstrich die Wörter „- Vermittlung neuer relevanter
Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Betriebsführung (z.B. Wasserrahmenrichtli-
nie)“ als 5. Spiegelstrich eingefügt.

2.

Der Nummer 2 wird folgende Nummer 2.6 angefügt:

„2.6

Die Lehrgänge gem. den Nummern 2.1 bis 2.5 dürfen nur Inhalte umfassen, die nicht Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.“.

3.

In Nummer 4.2.1 werden die Wörter „haupt- oder nebenberuflich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf Tätige“ durch die Wörter „in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf Tätige“ und das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

4.

In Nummer 4.3.3 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Punkt und der Satz „Dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Land - und Forstwirtschaft.“ eingefügt.

5.

In Nummer 5.2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „499“ ersetzt.

6.

In Nummer 5.5 wird hinter den Wörtern „Förderfähig sind“ ein Doppelpunkt eingefügt.

7.

In Nummer 5.5.1.4 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ und die Wörter „nach Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „für die An- und Abreise vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

8.

In Nummer 5.5.2.2 werden die Wörter „gemäß Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

9.

Die Nummer 5.5.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„5.5.2.5

Lehrgänge, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, wobei pauschal 50 EUR je Halbttag bzw. 100 EUR je Tag als Bemessungsgrundlage anerkannt wird. Beantragt der Maßnahmeträger daneben Aufwendungen nach den Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.6 ist eine Vollkostenrechnung - unter Darlegung aller Ist-Ausgaben und Einnahmen - Bemessungsgrundlage der Förderung.“

10.

In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Zuwendungsempfängers“ die Wörter „oder pauschal gem. Nummer 5.5.2.5“ eingefügt.

11.

In Nummer 6.5 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt und nach dem Wort „Gewalt“ die Wörter „oder bei außergewöhnlichen Umständen“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- **MBI. NRW. 2010 S. 757**